

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung

für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences

Studienordnung

für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 23. April 2007 die folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen
- § 5 Module und Studienpunkte
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Lehr- und Lernformen
- § 8 Qualitätssicherung
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Deutsch-Türkischen Masterstudiengangs Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences (GeT MA) an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist ein Vollzeitstudium. Aufgrund der in § 4 (3) ausgeführten zeitlichen und curricularen Festlegung, wonach das erste Studienjahr von allen Studierenden verpflichtend an der Middle East Technical University (METU) in Ankara, Türkei und das zweite Studienjahr an der Humboldt-Universität zu Berlin absolviert werden muss, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In diesem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit. Der Gesamtumfang des Studienganges beträgt somit 3600 Stunden Arbeitsaufwand für Studierende, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von je 30 Studienpunkten, also 900 Stunden pro Semester verteilt sind.

§ 4 Studienziele, Internationalität und Anerkennung anderer Studienleistungen

(1) Das Studium zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieftem und spezialisiertem Wissen in politikwissenschaftlichen und soziologischen Themenfeldern sowie auf den Erwerb von methodischen Kompetenzen. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind zunehmend selbständig wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit der methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Studierende erlangen in Präsenzlehre, virtueller Lehre und einem hohen Anteil an Selbststudium sowie in intensiven Forschungsseminaren und -projekten einzeln und gemeinsam mit anderen die Fähigkeiten, die eine berufliche Tätigkeit in den staatlichen Entscheidungs- und Verwaltungsstrukturen, im politischen Dritten Sektor (NGOs etc.) im wirtschaftlichen Managementbereich, im Journalismus, oder in der Wissenschaft ermöglichen. Das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu Berlin eröffnet auch die Möglichkeit, insbesondere disziplinenübergreifende Fragestellungen zu bearbeiten.

(2) Das Studium zielt insbesondere auf die Auseinandersetzung mit den politischen und gesellschaftlichen Systemen Deutschlands und der Türkei sowie mit deren jeweiliger europäischer Dimension. Entscheidend ist hierbei der doppelte, wechselseitig gespiegelte Blickwinkel, unter dem die Studieninhalte von der binationalen Gruppe der Lehrenden wie der Lernenden betrachtet werden. Er gewährt Einblicke und Einsichten, die weit über den konkreten Wissenserwerb hinaus internationale – und hier insbesondere gesamteuropäische – Kooperations- und Führungskompetenzen schulen.

(3) Bei dem Studiengang handelt es sich um ein viersemestriges, interdisziplinäres Programm, das zur Hälfte an der Middle East Technical University (METU) in Ankara und am Institut für Sozialwissenschaften (ISW) der Humboldt-Universität zu Berlin absolviert wird. Die Pflichtmodule Basis 1 und 2, die Pflichtmodule Aufbau 1 und 2, die Wahlpflichtmodule 1 sowie die Sprachmodule 1 und 2 werden verpflichtend an der METU studiert, die Pflichtmodule Aufbau 3 bis 5 sowie das Abschlussmodul zur Erstellung der Masterarbeit finden verbindlich an

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 27. Juni 2007 befristet bis zum 30. September 2009 zur Kenntnis genommen.

der Humboldt-Universität zu Berlin statt. Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen dieses binationalen Programms erbracht wurden, können daher nicht anerkannt werden.

§ 5 Module und Studienpunkte

(1) Das Studium setzt sich aus Modulen zusammen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft und grundsätzlich durch studienbegleitende Prüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen werden. In einigen Modulen können einzelne Lehrveranstaltungen durch vergleichbar große Studienprojekte i. S. v. § 7 dieser Studienordnung ersetzt werden.

(2) Der Fakultätsrat setzt die Inhalte der Module fest; er kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie der beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module und das jeweilige Angebot an Lehrveranstaltungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität und auf den Internet-Seiten der beteiligten Fakultäten und/oder Graduiertenschulen veröffentlicht. Die International Student Services der Berlin Graduate School of Social Sciences (Humboldt-Universität zu Berlin) und der Graduate School of Social Sciences (Middle East Technical University, Ankara) informieren über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Masterstudiengangs und sind bei der individuellen Studienplanung behilflich.

(3) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.

(4) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistung kann durch mündliche oder schriftliche Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, durch Tests, durch Kurzvorträge oder Darstellung in unterschiedlichen Medien, durch Thesenpapiere o.ä. nachgewiesen werden. Die Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium besteht aus folgenden Modulen:

Pflichtmodul Basis 1	Germany and Turkey: Historical path dependencies and contemporary political developments
Pflichtmodul Basis 2	The modern Turkish state in comparative perspective: governance structures, economic development, social policies etc.
Wahlpflichtmodul 1 und 2	Auswahl aus einem der folgenden Themenbereiche: - Comparative Government - Global Politics and European Integration - Social Transformations (Welfare Policies, Migration, Identity)
Sprachmodul 1 und 2	begleitende Sprachausbildung in Deutsch oder Türkisch
Pflichtmodul Aufbau 1	Turkey's Way to Europe: Social and political change, Europeanization of National Policies
Pflichtmodul Aufbau 2	Turkey as Regional Player in the Middle East
Pflichtmodul Aufbau 3	Deutschland im Wandel: Gesellschaft, Politik und Wirtschaft vor neuen Herausforderungen
Pflichtmodul Aufbau 4	Die bundesdeutsche Demokratie im europäischen Vergleich
Pflichtmodul Aufbau 5	Deutschland in der EU, seine Grenzen und Nachbarn
Praxismodul	3-monatiges Praktikum in der Türkei oder in Deutschland (mit wissenschaftlicher Begleitung; Kolloquium)
Abschlussmodul	MA-Abschlussarbeit mit mündlicher Verteidigung

Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

§ 7 Lehr- und Lernformen

Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit und der zugehörigen Vorbereitung im Selbststudium in der Vorlesungszeit (SWS) und dem Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit. Die Gesamtarbeitsbelastung wird in den Beschreibungen der Module festgelegt.

Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen. Sie umfassen in der Regel 1-2 Studienpunkte.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen, die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen. Sie umfassen in der Regel 2-4 Studienpunkte. In jedem Semester wird mindestens ein Seminar in der Form von Joint Teaching durchgeführt, das heißt ein(e) deutsche(r) und ein(e) türkische(r) Lehrende(r) konzipieren und unterrichten das Seminar gemeinsam.

Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten. Sie umfassen in der Regel 1-5 Studienpunkte.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen. Sie umfassen in der Regel 1-2 Studienpunkte.

Sprachkurs (SK):

Sprachkurse sind Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer Fremdsprache gerichtet sind. Sie können auch geblockt absolviert werden und umfassen in der Regel 3-4 Studienpunkte.

(Berufliches) Praktikum (PR):

Das Praktikum ermöglicht den Studierenden Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und die probeweise Anwendung des Erlernten. Es wird in der Regel blockweise absolviert und wird intensiv – u.a. durch ein Kolloquium und einen Praktikumsbericht von Lehrenden betreut. Es umfasst insgesamt 10 Studienpunkte.

§ 8 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung und die Evaluation der Lehre.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Allgemeines

Die Pflichtmodule Basis 1 und 2, Aufbau 1 und 2, die Wahlpflichtmodule 1 und 2 sowie die Sprachmodule 1 und 2 werden an der Middle East Technical University (METU) in Ankara absolviert. Hier gelten grundsätzlich die Bedingungen der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen der METU. Dies gilt z.B. für die Anzahl der Veranstaltungen in einem Modul (die Wahlpflichtmodule enthalten jeweils nur eine Veranstaltung) und die Art der Prüfungen bzw. die Verteilung zwischen Arbeitsleistungen und Prüfungsleistungen (MAP).

Um die inhaltliche Vergleichbarkeit sowie die formale An- bzw. Umrechnung der an der METU erworbenen Studienpunkte mit dem / für das Masterstudium an der Humboldt-Universität zu gewährleisten, werden im Folgenden wesentliche Inhalte und die Summe der Arbeits- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen angegeben. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss für die internationalen Masterstudiengänge des Instituts für Sozialwissenschaften darüber, wie Inhalte und Leistungen um- bzw. angerechnet werden.

In den beiden ersten Semestern werden jeweils 4 SP für den vertieften Spracherwerb in zwei Sprachmodulen vergeben; es handelt sich hierbei um den Erwerb von fachsprachlichen Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache neben dem Englischen, die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums unabdingbar sind. Für Studierende, die die nötigen Sprachkenntnisse bereits vor der Aufnahme des Masterstudiums nachweisen können, werden alternative Veranstaltungen aus den sozialwissenschaftlichen MA-Studiengängen der METU angeboten, in denen jeweils 4 SP erworben werden können.

Pflichtmodul Basis 1: Germany and Turkey: Historical Path dependencies and contemporary political developments			Studienpunkte: 8
Lern- und Qualifikationsziele: Vervollständigung und Vertiefung landeskundlicher und fachspezifischer Kenntnisse über die geschichtlichen Eckdaten sowie die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Grundkoordinaten der Bundesrepublik Deutschlands und der Türkei Kennenlernen und Aneignung fachspezifischer analytischer bzw. methodischer Forschungsansätze in den Sozialwissenschaften beider Länder Erarbeitung und Verinnerlichung der binationalen Lehr- und Forschungsperspektive des gesamten Masterstudiums			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE mit Joint Teaching	3	3	geschichtliche Eckdaten und aktuelle politische Systemcharakteristika Deutschlands und der Türkei Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen mündliche (z.B. Seminardiskussion, Referatspräsentation) und schriftliche Mitarbeit (z.B. Literaturbericht, Sitzungsprotokolle)
VL	1	1	Themen und Inhalte s. SE
Modulabschluss-prüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	1 Kurzpapier (Take-Home/24 Stunden/ 3 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich der VL (1 SP; 40%) 1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des SE (3 SP; 60%) alle Leistungen werden in Englisch erbracht		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	WS		

Pflichtmodul Basis 2: The modern Turkish state in comparative perspective			Studienpunkte: 8
Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefung der Kenntnisse über das politische und gesellschaftliche System der heutigen Türkei Vergleichende politikwissenschaftliche Analyse der Systemcharakteristika Demokratietheoretische und –praktische Einordnung des politischen Systems Analyse des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels mit Hilfe transformationstheoretischer Typologie etc. Selbstständige Erarbeitung wichtiger sozialwissenschaftlicher Analyseverfahren; Einübung der vergleichenden Methodik Eigenständige Präsentation selbst recherchierter fachspezifischer Zusammenhänge und Erklärungsmodelle			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	3	3	Systematische Erarbeitung und vertiefte Analyse der Grundstrukturen des politischen Systems der Türkei Überblick über aktuelle politische Tendenzen und Problemstellungen Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen mündliche (z.B. Seminardiskussion, Referatspräsentation) und schriftliche Mitarbeit (z.B. Literaturbericht, Sitzungsprotokolle)
KO oder lecture series oder Workshop	1	1	Diskussion aktueller politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Entwicklungen in der Türkei
Modulabschluss-prüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des SE (3 SP, 60%) 1 Essay (5 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des KO bzw. der lecture series oder des Workshops (1 SP, 40%) alle Leistungen werden in englischer Sprache erbracht		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	WS		

Wahlpflichtmodul 1: Comparative Government/Global Politics and European Integration/Social Transformations			Studienpunkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem der drei angebotenen Wahlbereiche Erlernen und Anwenden wissenschaftlicher Recherche- und Präsentationstechniken Vorübungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	3	2	Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem der folgenden Themenbereiche: - Comparative Government - Global Politics and European Integration - Social Transformations (Welfare Policies, Migration, Identity) Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, mündliche Mitarbeit, Referatspräsentation
Modulabschluss-prüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	1 Essay 15 Seiten à 300 Wörter (3 SP) Alle Leistungen werden in Englisch erbracht		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	WS		

Sprachmodul 1: Deutsch- oder Türkisch			Studienpunkte: 4
Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefter Spracherwerb in Deutsch (für nicht-deutsche Muttersprachler) oder Türkisch (für nicht-türkische Muttersprachler) Erlernen und Einüben der sozialwissenschaftlichen Fachsprache Erlernen und Einüben der Grundregeln wissenschaftlichen Schreibens in der Fremdsprache			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SK	4	3	s.o.
Modulabschluss-prüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	Abschlussklausur (2 Stunden, 1 SP)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	WS		

Pflichtmodul Aufbau 1: Turkey's Way to Europe: Social and political change, Europeanization of national policies			Studienpunkte: 8
Lern- und Qualifikationsziele: Einführung in das Verhältnis zwischen der Türkei und den europäischen Staaten sowie der EU Einführung in die EU-Politik der Türkei Analyse der Zusammenhänge zwischen der EU-Orientierung der Türkei und dem gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Wandel des Landes Selbstständige Erarbeitung wichtiger sozialwissenschaftlicher Analyseverfahren; Einübung der vergleichenden Methodik Eigenständige Präsentation selbst recherchierter fachspezifischer Zusammenhänge und Erklärungsmodelle			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule Basis 1 und 2			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE mit Joint Teaching	3	3	Erwerb vertiefter Kenntnisse über das Verhältnis zwischen der modernen Türkei und Europa sowie der EU Reflexion über die Wechselwirkungen zwischen internationaler Politik und den türkisch-europäischen Beziehungen Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen mündliche (z.B. Seminardiskussion, Referatspräsentation) und schriftliche Mitarbeit (z.B. Literaturbericht, Sitzungsprotokolle)
VL	1	1	Themen und Inhalte siehe SE Vor- und Nachbereitung der Vorlesung durch Lektüre der Pflichttexte
Modulabschluss-prüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	1 Kurzpapier (Take-Home/24 Stunden/ 3 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich der VL (1 SP; 40%) 1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des SE (3 SP; 60%) alle Leistungen werden in Englisch erbracht		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	SS		

Pflichtmodul Aufbau 2: Turkey as a Regional Player in the Middle East			Studienpunkte: 8
Lern- und Qualifikationsziele: Einführung in die außenpolitischen Ziele und Erwartungen der Türkei Einführung in außenpolitischen Entscheidungsprozesse der Türkei und die Einbindung in internationale Strukturen Vertiefung der Kenntnisse über die außenpolitische Prioritätensetzung der Türkei anhand von selbst zu erarbeitenden Beispielen (bilaterale Beziehungen zu den USA, den Ländern des Mittleren und Nahen Ostens, der GUS etc) Selbstständige Erarbeitung wichtiger sozialwissenschaftlicher Analyseverfahren; Einübung der vergleichenden Methodik Eigenständige Präsentation selbst recherchierter fachspezifischer Zusammenhänge und Erklärungsmodelle			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule Basis 1 und 2			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	3	3	Erwerb vertiefter Kenntnisse über außenpolitische Strategien und Entscheidungsprozesse in der Türkei Reflexion über die Rolle der Türkei als "Stabilitätsanker" im Mittleren Osten Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen mündliche (z.B. Seminardiskussion, Referatspräsentation) und schriftliche Mitarbeit (z.B. Literaturbericht, Sitzungsprotokolle)
KO oder lecture series oder Workshop	1	1	Diskussion aktueller außen- und regionalpolitischer Themen in der Türkei
Modulabschluss-prüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des SE (3 SP, 60%) 1 Essay (5 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des KO bzw. der lecture series oder des Workshops (1 SP, 40%) alle Leistungen werden in englischer Sprache erbracht		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	SS		

Wahlpflichtmodul 2			Studienpunkte: 5
Lern- und Qualifikationsziele: Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem der drei angebotenen Wahlbereiche Erlernen und Anwenden wissenschaftlicher Recherche- und Präsentationstechniken Vorübungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreiche Teilnahme am Wahlpflichtmodul 1			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	3	2	Lernziele und Inhalt: Erwerb vertiefter Kenntnisse in einem der folgenden Themenbereiche: - Comparative Government - Global Politics and European Integration - Social Transformations (Welfare Policies, Migration, Identity) Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, mündliche Mitarbeit, Referatspräsentation
Modulabschluss-prüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	1 Essay 15 Seiten à 300 Wörter (3 SP) Alle Leistungen werden in Englisch erbracht		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	SS		

Sprachmodul 2: Deutsch oder Türkisch			Studienpunkte: 4
Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefter Spracherwerb in Deutsch (für nicht-deutsche Muttersprachler) oder Türkisch (für nicht-türkische Muttersprachler) Erlernen und Einüben der sozialwissenschaftlichen Fachsprache Erlernen und Einüben der Grundregeln wissenschaftlichen Schreibens in der Fremdsprache			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SK	4	3	s.o.
Modulabschluss-prüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	Abschlussklausur (2 Stunden, 1 SP)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	SS		

Praxismodul			Studienpunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Umsetzen der erlernten Studieninhalte in der Berufspraxis Erfahrungserwerb auf dem Feld möglicher späterer Berufstätigkeit Aufbau eines Netzwerks für den Berufseinstieg Erweiterung des Erfahrungshorizontes im Bereich deutsch-türkischer Kooperation und europäischer Zusammenarbeit			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss der Basismodule 1 und 2 sowie der Aufbaumodule 1 und 2.			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
KO (ggf. als Blockveranstaltung)	1	1	Vor- und Nachbereitung des Praktikums, wissenschaftliche Begleitung der beruflichen Erfahrungen
Praktikum	insgesamt 3 Monate; ggf. teilbar in 1-3 Blöcke	7	Lernziele s.o. Je nach Art und Tätigkeitsbeschreibung des Praktikums Erwerb spezifischer anwendungsorientierter Kenntnisse
Modulabschluss-prüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten à 300 Wörter), 2 SP		
Dauer des Moduls	3 Monate, zeitlicher Rahmen flexibel		
Beginn des Moduls	nach Ende des 1. Studienjahres (Sommer)		

Pflichtmodul Aufbau 3: Deutschland im Wandel: Gesellschaft, Politik und Wirtschaft vor neuen Herausforderungen			Studienpunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefung der Kenntnisse über das politische und gesellschaftliche System der Bundesrepublik Deutschland Analytische Beschäftigung mit dem Prozess und den politischen Folgen der deutschen Einheit Demokratietheoretische und –praktische Einordnung des politischen Systems Analyse des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels seit der Vereinigung Selbstständige Erarbeitung wichtiger sozialwissenschaftlicher Analyseverfahren; Einübung der vergleichenden Methodik Eigenständige Präsentation selbst recherchierter fachspezifischer Zusammenhänge und Erklärungsmodelle			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss aller Module des ersten Studienjahres			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE mit Joint Teaching	2	4	Systematische Erarbeitung und vertiefte Analyse der Grundstrukturen des politischen Systems der Bundesrepublik Überblick über aktuelle politische Tendenzen und Problemstellungen Intensive Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen durch Lektüre der Pflichttexte (Reader) mündliche (z.B. Semindiskussion, Referatspräsentation) und schriftliche Mitarbeit (z.B. Literaturbericht, Sitzungsprotokolle, Referatsausarbeitung)
KO	2	2	Thematische und methodische Vorbereitung auf die Masterarbeit Selbstständige Erarbeitung des MA-Themas, mündliche Präsentation der Fragestellungen und einer (vorläufigen) thematischen Gliederung Diskussion der anderen vorgestellten MA-Projekte
Modulabschluss-prüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des Seminars (3 SP, 60%) 1 schriftliche Ausarbeitung zum MA-Projekt (Exposé) (5 Seiten à 300 Wörter) (1 SP, 40%); kann auch in Englisch geschrieben werden		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	WS		

Pflichtmodul Aufbau 4: Die bundesdeutsche Demokratie im europäischen Vergleich			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Fortsetzung der analytischen Beschäftigung mit den politischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Charakteristika des bundesdeutschen Regierungs- und Gesellschaftssystems Vergleichende politikwissenschaftliche Analyse der Systemcharakteristika liberaler Demokratien am Beispiel des bundesdeutschen und anderer west- wie osteuropäischer Regierungssysteme Weitung der wissenschaftlichen Perspektive unter Einbeziehung interdisziplinärer Forschungsansätze und –fragen (v.a. aus der Soziologie, dem öffentlichen Recht und den Wirtschaftswissenschaften) Selbstständige Erarbeitung wichtiger sozialwissenschaftlicher Analyseverfahren; Einübung der vergleichenden Methodik Eigenständige Präsentation selbst recherchierter fachspezifischer Zusammenhänge und Erklärungsmodelle</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss aller Module des ersten Studienjahres</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2	4	Systematischer Vergleich liberaler westlicher Demokratien Vertiefte Beschäftigung mit verschiedenen Charakteristika des politischen Systems der Bundesrepublik in vergleichender Perspektive Intensive Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen durch Lektüre der Pflichttexte (Reader) mündliche (z.B. Seminardiskussion, Referatspräsentation) und schriftliche Mitarbeit (z.B. Literaturbericht, Sitzungsprotokolle, Referatsausarbeitung)
VL oder KO oder lecture series oder Workshops	2	2	Vertiefung und Ergänzung der Seminarthemen (VL) ODER Praktische Übungen zu verschiedenen Fragestellungen (KO oder Workshop) ODER Diskussion aktueller politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Entwicklungen in der Bundesrepublik (lecture series) einschließlich schriftlicher Zusammenfassungen/Thesenpapiere
Modulabschluss-prüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des SE (3 SP, 60%) 1 Kurzpapier (Take Home/24 Stunden/ 3 Seiten à 300 Wörter) zur VL ODER 1 Essay (5 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des KO bzw. der lecture series oder des Workshops (1 SP, 40%)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	WS		

Pflichtmodul Aufbau 5: Deutschland in der EU, seine Grenzen und Nachbarn			Studienpunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Einführung in die europäische Dimension der deutschen Außen- und Innenpolitik Analyse der EU-Institutionen und des Entscheidens im Mehr-Ebenen-System Einführung in die „europäische“ (EU-Außen- und Sicherheitspolitik) Vertiefte Beschäftigung mit der Osterweiterung der EU sowie mit den Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aus europäischer (und deutscher) Perspektive Selbstständige Erarbeitung wichtiger sozialwissenschaftlicher Analyseverfahren; Einübung der vergleichenden Methodik Eigenständige Präsentation selbst recherchierter fachspezifischer Zusammenhänge und Erklärungsmodelle			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss aller Module des ersten Studienjahres			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE	2	4	Analytische Beschäftigung mit verschiedenen Aspekten der deutschen Europa-/EU-Politik Erweiterung der EU, ENP und GASP/ESVP Vertiefte Beschäftigung mit der deutschen Haltung zum EU-Beitritt der Türkei Intensive Vor- und Nachbereitung der Seminarsitzungen durch Lektüre der Pflichttexte (Reader) mündliche (z.B. Seminardiskussion, Referatspräsentation) und schriftliche Mitarbeit (z.B. Literaturbericht, Sitzungsprotokolle, Referatsausarbeitung)
SPJ	1	1	Thematische und methodische Begleitung des Studienprojekts Mündliche Präsentation des geplanten Studienprojekts Diskussion der anderen vorgestellten SPJ
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	Schriftliche Präsentation der Ergebnisse des Studienprojekts (20 Seiten à 300 Wörter) 5 SP; auch in englischer Sprache möglich		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	WS		

Abschlussmodul			Studienpunkte: 30
Lern- und Qualifikationsziele: Planung, Recherche, Ausarbeitung und Niederschrift einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit zu einem gewählten Thema			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: erfolgreicher Abschluss aller Module des ersten Studienjahres sowie der Pflichtmodule Aufbau 3,4 und 5.			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
KO	1	1	Thematische und methodische Begleitung der MA-Arbeit Mündliche Präsentation der Arbeit Diskussion der anderen vorgestellten MA-Arbeiten
Modulabschlussprüfung (MAP): Form, Umfang/Dauer, SP, Gewichtung bei Teilprüfungen, Sprache	Schriftliche Präsentation der MA-Arbeit (auch in englischer Sprache möglich); 25 SP Mündliche Verteidigung der MA-Arbeit 4 SP (die Note aus schriftlicher Arbeit und mündlicher Verteidigung wird im Verhältnis 8:2 gewichtet)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Beginn des Moduls	SS		

Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Hier finden Sie die im Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen und eine Aufstellung der Studienpunkte (SP) im jeweiligen Semester in einem idealtypischen, so aber nicht verpflichtenden Studienverlauf.

Module				
1. Semester	Pflichtmodul B1: 8SP SE (3SWS/3SP) VL (1SWS/1SP) MAP (insgesamt 4SP): 1 Kurzpapier (1SP, 40%); 1 Essay 15 Seiten (3 SP, 60%)	Pflichtmodul B2: 8 SP SE (3SWS/3SP); KO (1SWS/1SP) MAP (insgesamt 4SP): 1 Essay 5 Seiten (1 SP, 40%); 1 Essay 15 Seite (3 SP, 60%)	Wahlpflichtmodul 1: 5 SP SE (3SWS/2 SP) MAP 3SP: 1 Essay 15 Seiten	Sprachmod 4SWS/3 SP MAP 1 SP: 1-stündige
2. Semester	Pflichtmodul A1: 8 SP SE (3SWS/3SP) VL (1SWS/1SP) MAP (insgesamt 4SP): 1 Kurzpapier (1SP, 40%); 1 Essay 15 Seiten (3 SP, 60%)	Pflichtmodul A2: 8 SP SE (3SWS/3SP); KO (1SWS/1SP) MAP (insgesamt 4SP): 1 Essay 5 Seiten (1 SP, 40%); 1 Essay 15 Seite (3 SP, 60%)	Wahlpflichtmodul 2: 5 SP SE (3SWS/2 SP) MAP 3SP: 1 Essay 15 Seiten	Sprachmod 4SWS/3 SP MAP 1 SP: 1-stündige
nach dem 2. Semester	Praxismodul: 10 SP KO (1 SWS/1SP) PR (insgesamt 3 Monate, teilbar in 1-3 Blöcke) 7 SP MAP 2 SP (Praktikumsbericht, 10 Seiten)			
3. Semester	Pflichtmodul A3: 10 SP SE (2SWS/4SP); KO (2SWS/2SP) MAP (insgesamt 4SP): 1 Essay 15 Seiten (3 SP, 60%); 1 Exposé zur MA-Arbeit, 5 Sei- ten (1 SP, 40%)	Pflichtmodul A4: 10 SP SE (2SWS/4SP) VL oder KO (2SWS/2SP); MAP (insgesamt 4SP): 1 Kurzpapier oder 1 Essay (5 Seiten); 1 SP, 40% 1 Essay 15 Seiten; 3 SP, 60%)	Pflichtmodul A5: 10 SP SE (2SWS/4 SP) SPJ (1SWS/1 SP) MAP (5SP): schriftliche Präsentation SPJ 20 Seiten	
4. Semester	Abschlussmodul	KO zur Begleitung der MA- Arbeit (1SWS/1 SP) Masterarbeit (25 SP) mündliche Verteidigung der MA-Arbeit (4SP)		
SWS und SP				

Prüfungsordnung

für den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophische Fakultät III am 23. April 2007 die folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Benotung von Prüfungsleistungen
- § 12 Abschlussnote
- § 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad
- § 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlagen: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für dieses Fach und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für Prüfungen im Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften/German-Turkish Masters Program in Social Sciences (GeT MA) ist der Prüfungsausschuss der internationalen Masterstudiengänge des Instituts für Sozialwissenschaften zuständig. Der Ausschuss wird auf Vorschlag der im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat für 3 Jahre eingesetzt. Er kann im Laufe dieser Zeit durch Mehrheitsbeschluss durch einen neuen Aus-

schuss ersetzt werden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds kann auf ein Jahr begrenzt werden. Die Mitglieder des Ausschusses bleiben im Amt, bis die ihnen Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 3 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 1 wissenschaftlichen Mitarbeitenden und 1 Studierenden. Die Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen die Mehrheit der Stimmen haben. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrenden den oder die Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; Mitglieder haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertretende übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Lehrenden legen fest, in welcher Form eine Prüfung abgelegt wird; die Form der Modulabschlussprüfung kann vom Fakultätsrat festgelegt werden. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 27. Juni 2007 befristet bis zum 30. September 2009 bestätigt.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) In einem Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

(2) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 3 und 6 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung (MAP) abgeschlossen, die sich aus jeweils zu bestehenden Teilprüfungen zusammensetzen kann. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die MAP bestanden worden ist. Dies gilt auch für Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen.

§ 5 Form der Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Möglich sind mündliche, schriftliche und multimediale Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistung muss so gestaltet sein, dass sie die für das Modul bzw. bei Teilprüfungen für die Bestandteile des Moduls in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen, unterschiedliche Themen analysieren und in diese Zusammenhänge einordnen sowie selbständig Fragestellungen entwickeln können. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten; sie verlängern sich, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Sie werden protokolliert. Die Note wird dem oder der Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Andere Personen können auf Wunsch der oder des Studierenden bei der Prüfung anwesend sein.

(3) In schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie fachgerecht Aufgaben lösen oder eigenständig Aufgaben oder Themen bearbeiten und Lösungen strukturiert präsentieren können. Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können je nach Typ der Aufgabe zwischen einer und fünf Stunden dauern; Hausarbeiten sollen innerhalb von drei Wochen und Kurzpapiere („take-home“) in insgesamt 24 Stunden zu bearbeiten sein. Die Note wird Studierenden spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt; sie wird schriftlich oder mündlich begründet.

(4) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien selbständig Themen aus dem Fachgebiet bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können.

§ 6 Studienabschluss, Masterarbeit und Verteidigung

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Modulabschlussprüfungen aller Module des ersten Studienjahres sowie der Pflichtmodule Aufbau 3,4 und 5 bestanden hat.

(2) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anlage erfolgreich erbracht wurden und eine Masterarbeit in einem Umfang von 30 Studienpunkten und deren mündliche Verteidigung insgesamt mindestens mit ausreichend benotet worden ist.

(3) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema aus dem Fachgebiet selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie ist innerhalb von 5 Monaten zu erstellen, soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten à 300 Wörter oder 1800 Zeichen Text nicht überschreiten und ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengebiet in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird auf Englisch oder Deutsch verfasst.

(6) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(7) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(8) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 8:2.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden an der Humboldt-Universität in der Regel in deutscher Sprache und an der Middle East Technical University in Englischer Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen ab-

nehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt.

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Versäumnis und Rücktritt, Verzögerung, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt dem oder der Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 11 Benotung von Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller an der Humboldt-Universität zu Berlin erbrachten Prüfungsleistungen orientiert sich an den allgemeinen Regelungen der Humboldt-Universität zu Berlin und am European Credit Transfer System (ECTS). Es werden folgende Noten vergeben:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3,
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3,
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3,
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7,
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12 Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten, zusammen.

(2) Die Gesamtnote wird zusätzlich im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Näheres dazu regelt die Allgemeine Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 13 Scheine, Zeugnisse, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Alle an der Humboldt-Universität zu Berlin erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der allgemeinen Regelungen für das Studium an der Humboldt-Universität zu Berlin bescheinigt.

(2) Wer den Deutsch-Türkischen Masterstudiengang Sozialwissenschaften/German-Turkish Masters Program in Social Sciences (GeT MA) erfolgreich abschließt, erlangt den Akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“ von der Humboldt-Universität zu Berlin und der Middle East Technical University (Dual Degree).

(3) Über die bestandenen Prüfungen wird ein Zeugnis ausgestellt. Gleichzeitig wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des Grades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet wird. Das Zeugnis und die Urkunde sind von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem/der Vorsitzenden des German-Turkish University Consortium zu unterzeichnen und mit dem Siegel der HU zu versehen.

(4) Alle Studierende erhalten ein „Diploma Supplement“ von der Humboldt-Universität zu Berlin, das den Anforderungen der EU entspricht.

(5) Entsprechende Abschlussdokumente werden von der Middle East Technical University nach den dort üblichen Regelungen ausgestellt.

§ 14 Nachträgliche Aberkennung des Grades, Heilung von Fehlern

(1) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen. Handelte der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen und der Mangel wird durch eine erfolgreiche Masterarbeit behoben.

(2) Dasselbe gilt, wenn nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, dass der oder die Studierende im Studium getäuscht haben.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen MAP und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Übersicht über Modulabschlussprüfungen im Deutsch-Türkischen Masterstudien-
gang Sozialwissenschaften / German-Turkish Masters Program in Social Sciences (GeT)**

Modul	SP des Moduls	Form der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
Basis 1	4 Arbeitsleistung; 4 MAP 8 insgesamt	1 Kurzpapier (Take-Home/24 Stunden/3 Seiten à 300 Wörter); 1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter)
Basis 2	4 Arbeitsleistung; 4 MAP 8 insgesamt	1 Essay (5 Seiten à 300 Wörter) 1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter)
Aufbau 1	4 Arbeitsleistung; 4 MAP 8 insgesamt	1 Kurzpapier (Take-Home/24 Stunden/3 Seiten à 300 Wörter); 1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter)
Aufbau 2	4 Arbeitsleistung; 4 MAP 8 insgesamt	1 Essay (5 Seiten à 300 Wörter) 1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter)
Aufbau 3	6 Arbeitsleistung; 4 MAP 10 insgesamt	1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter); 1 Projektarbeit zum Thesisthema (5 Seiten à 300 Wörter)
Aufbau 4	6 Arbeitsleistung; 4 MAP 10 insgesamt	1 Kurzpapier (Take Home/24 Stunden/ 3 Seiten à 300 Wörter) zur VL ODER 1 Essay (5 Seiten à 300 Wörter) zum Themenbereich des KO bzw. der lecture series oder des Workshops 1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter)
Aufbau 5	5 Arbeitsleistung; 5 MAP 10 insgesamt	Schriftliche Präsentation der Ergebnisse des Studienprojekts (20 Seiten à 300 Wörter)
Wahlpflichtmodule		
beide Module werden belegt; innerhalb jedes Moduls wird ein Seminar aus dem allgemeinen MA-Lehrangebot der METU, Ankara, ausgewählt		
Wahlpflichtmodul 1	2 Arbeitsleistung; 3 MAP 5 insgesamt	1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter)
Wahlpflichtmodul 2	2 Arbeitsleistung; 3 MAP 5 insgesamt	1 Essay (15 Seiten à 300 Wörter)
Sprachmodule		
Sprachmodul 1	3 Arbeitsleistung 1 MAP 4 insgesamt	1 Klausur (2-stündig)
Sprachmodul 2	3 Arbeitsleistung 1 MAP 4 insgesamt	1 Klausur (2-stündig)
Praxismodul	1 Arbeitsleistung 7 Praktikumstätigkeit 2 MAP 10 insgesamt	Praktikumsbericht (10 Seiten à 300 Wörter)
Abschlussmodul	1 Arbeitsleistung 29 MAP 30 insgesamt	MA-Arbeit Verteidigung der MA-Arbeit